

SteuerBlick

Aktuelle Informationen aus dem Steuerrecht

September 2026

Inhaltsübersicht

1. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgelegt	1
2. Erbschaftsteuer: Mündliche Verfahren vor dem BVerfG für den 12. und 13.10.2026 angesetzt	1
3. Steuererklärungspflicht für Rentenbezieher	2
4. Betriebliche Elektro-/Hybridfahrzeuge – Nutzung einer privaten Ladevorrichtung	3
5. Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse	3

1. Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgelegt

Das BMF hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Frühstartrente vorgelegt. Der Gesetzentwurf setzt den Auftrag aus dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung um, dass für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr, das eine Bildungseinrichtung in Deutschland besucht, pro Monat 10 € in ein individuelles, kapitalgedecktes und privatwirtschaftlich organisiertes Altersvorsorgedepot eingezahlt werden soll. Als Ziel dieses Vorhabens wird genannt, durch einen frühen Start der kapitalgedeckten Altersvorsorge die Teilnahme am Kapitalmarkt bereits früh im Leben zu verankern, langfristige Erfahrungen mit Kapitalmarktanlagen und deren Renditechancen für breite Bevölkerungsschichten zu ermöglichen sowie die Kapitalmarktfinanzierung in Deutschland langfristig zu stärken. Das Gesetz ermöglicht im Anschluss an die Frühstartrente eine unbürokratische Überführung des bis zur Volljährigkeit angesparten Betrags in einen steuerlich geförderten Altersvorsorgevertrag.

Kernpunkte des vorgelegten Gesetzentwurfs sind:

- » Für jedes Kind vom sechsten bis zum 18. Lebensjahr werden aus dem Bundeshaushalt 10 € pro Monat in ein individuelles, kapitalgedecktes Altersvorsorgedepot eingezahlt, das von den Eltern des anspruchsberechtigten Kindes bei Anbietern eröffnet werden kann.
- » Zudem können private Einzahlungen geleistet werden, die in der Höhe auf 6 840 € pro Jahr begrenzt sind. Diese Einzahlungen nehmen dann auch an den Wertentwicklungen des Altersvorsorgedepots teil und profitieren von der nachgelagerten Besteuerung.
- » Die Auswahl der Produkte für die Frühstartrente wird für individuelle Verträge auf den Standarddepot-Vertrag Altersvorsorge (Standardprodukt) beschränkt. Alle Anbieter der geförderten Altersvorsorge müssen diese Standarddepot-Verträge anbieten und für diese Verträge gilt der Effektivkostendeckel von 1 %. Die individuellen Verträge ermöglichen einen nahtlosen Anschluss an die steuerlich geförderte private Altersvorsorge ab Volljährigkeit des Kindes.

- » Die Erträge sind bis zum Beginn der Auszahlungsphase steuerfrei. Eine Auszahlung ist grundsätzlich nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres möglich. Anschließend erfolgt eine volle Besteuerung der Auszahlungsbeträge (sog. nachgelagerte Besteuerung).
- » Für diejenigen Kinder eines Jahrgangs, deren Eltern keinen Depot-Vertrag abschließen, erfolgt eine kollektive Anlage der Mittel am Kapitalmarkt, die durch die Deutsche Bundesbank verwaltet wird. Die kollektive Anlage erfolgt ausschließlich in Aktien bzw. Aktienfonds und global diversifiziert. Das Abrufen der Mittel aus der kollektiven Anlage für einen Altersvorsorgevertrag ist quartalsweise bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres möglich.
- » Die Frühstartrente soll rückwirkend zum 1.1.2026 mit dem Geburtsjahrgang 2020 starten. Ab 2027 kommt jedes Jahr der Jahrgang der dann Sechsjährigen hinzu.

Hinweis:

Abzuwarten bleibt nun das Gesetzgebungsverfahren. Insofern können sich im weiteren Verfahren auch noch Änderungen hinsichtlich der Ausgestaltung ergeben.

2. Erbschaftsteuer: Mündliche Verfahren vor dem BVerfG für den 12. und 13.10.2026 angesetzt

Die Erbschaftsteuer wird politisch kontrovers diskutiert. Einerseits wird die sehr umfangreiche Privilegierung der Übertragung von Unternehmensvermögen – so insbesondere bei sehr großen Vermögen – kritisiert, andererseits wird aber auch die Höhe der persönlichen Freibeträge für zu niedrig beanstandet. Die politische Diskussion ist auch schwierig, weil die Erbschaftsteuer den Bundesländern zusteht, die Bundesländer aber keine gemeinsame Linie im Hinblick auf mögliche Änderungen haben. Einen möglichen Anstoß für gesetzliche Änderungen könnten die beiden beim BVerfG anhängigen Verfahren bieten. Am 12. bzw. 13.10.2026 werden die beiden Verfahren vor dem BVerfG mündlich verhandelt. Mit Urteilen ist dann allerdings erst deutlich später zu rechnen. Beide Verfahren betreffen ganz unterschiedliche Fragen:

- » Der Beschwerdeführer im unter dem Az. 1 BvR 804/22 geführten Verfahren ist Erbe seiner Tante. Im Nachlass befand sich ausschließlich Privatvermögen, u.a. ein Wertpapierdepot und Grundvermögen. Die Verfassungsbeschwerde betrifft nun die Frage, ob die Erbschaft- und schenkungsteuerlichen Begünstigungen sowie bewertungsrechtlichen Regelungen beim Übergang betrieblichen Vermögens mit dem Grundgesetz vereinbar sind oder ob sie den Beschwerdeführer, für dessen Erwerb von sonstigem, nicht begünstigtem Vermögen die genannten Normen nicht gelten, in verfassungsrechtlich zu beanstandender Weise benachteiligen.
- » Im zweiten Verfahren (Normenkontrollverfahren mit dem Az. 1 BvF 1/23) hält die Antragstellerin – die Bayerische Staatsregierung – die Regelungen zur Bewertung von Grundbesitz, zu den persönlichen Freibeträgen sowie den Steuersätzen für formell verfassungswidrig. Dem Bund fehle die Gesetzgebungskompetenz. Die Regelungen über die persönlichen Freibeträge und die Steuersätze seien auch materiell verfassungswidrig, und zwar u.a. deshalb, weil der Gesetzgeber Freibeträge und Steuersätze nicht an die Preissteigerung der letzten Jahre angepasst habe. Die Freibeträge müssten außerdem das regional unterschiedliche Niveau der Immobilienpreise berücksichtigen.

Handlungsempfehlung:

Der Ausgang dieser beiden Verfahren ist völlig offen. Es herrscht aber Einigkeit darüber, dass die Vergünstigungen für die Übertragung von unternehmerischen Vermögen derzeit äußerst günstig sind und soweit Übertragungen auf die nächste Familiengeneration anstehen, sollten die bestehenden Regelungen genutzt werden.

3. Steuererklärungspflicht für Rentenbezieher

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen mit einem gewissen Besteuerungsanteil der Einkommensteuer. Der Besteuerungsanteil hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab und bleibt dann über die gesamte Bezugsdauer der Rente konstant. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 % der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben. Zu beachten ist, dass der nicht der Besteuerung unterliegende Anteil einmalig im Jahr, das dem Jahr des Rentenbeginns folgt, berechnet wird und für die gesamte Laufzeit des Rentenbezugs gilt (Rentenfreibetrag). Regelmäßige Anpassungen der Rentenhöhe führen also nicht zu einer Erhöhung des steuerfreien Anteils, Rentenanpassungen unterliegen folglich in voller Höhe der Einkommensteuer. Da bei der Auszahlung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung – anders als z.B. bei Lohneinkünften – keine Steuer einbehalten wird, muss ggf. im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung geprüft werden, ob die rentenbeziehende Person Einkommensteuer bezahlen muss. Dies hängt im Wesentlichen von der Rentenhöhe, dem Rentenbesteuerungsanteil, ggf. an-

deren Einkünften, aber auch von persönlichen Abzugspositionen ab. Tatsächlich fällt Einkommensteuer aber erst an, wenn das zu versteuernde Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für 2025 lag der Grundfreibetrag bei 12 096 € für eine ledige Person und wird bei verheirateten Personen verdoppelt.

Grundsätzlich besteht für alle Stpfl. – also auch für Rentnerinnen und Rentner – eine umfassende **Steuererklärungspflicht**. Es muss jedoch keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn die Einkünfte der steuerpflichtigen Person (ggf. vermindert um den Altersentlastungsbetrag, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen) in der Summe den Grundfreibetrag nicht übersteigen. Nun ist zu beachten, dass die jährlichen Steigerungen der Altersrente dazu führen, dass stetig mehr Rentenbezieher eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen. Dies sollte individuell jährlich überprüft werden.

Zur Prüfung, ob Rentenbezieher eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, muss eine Vergleichsrechnung angestellt werden. Dem **Grundfreibetrag von 12 096 €** für 2025 (2026: 12 348 €) – bei zusammenlebenden Ehegatten/Lebenspartnern verdoppeln sich diese Beträge – muss die steuerliche Bemessungsgrundlage gegenübergestellt werden. Diese bildet sich insbesondere aus den folgenden Positionen:

	steuerpflichtiger Teil der Rente (also im jeweiligen Jahr zugeflossene Altersrente abzgl. Rentenfreibetrag abzgl. Werbungskosten-Pauschbetrag i.H.v. 102 €)
zzgl.	andere Einkünfte, wie z.B. Vermietungseinkünfte, Betriebsrenten oder Lohneinkünfte (außer Minijob)
abzgl.	Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung
abzgl.	Spenden
abzgl.	unter bestimmten Bedingungen selbst getragene Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen und andere außergewöhnliche Belastungen einschl. Pauschalen in besonderen Fällen

Darüber hinaus kann – soweit sich eine Einkommensteuer ergeben sollte – für haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt eine Steuerermäßigung geltend gemacht werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass auf Kapitaleinkünfte – soweit der Sparerpauschbetrag von 1 000 € bzw. bei zusammen zur Einkommensteuer veranlagten Ehegatten 2 000 € überschritten ist – bereits durch die die Zinsen oder z.B. Dividenden auszahlende Bank Kapitalertragsteuer i.H.v. 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag (und ggf. Kirchensteuer) einbehalten wird. Auf Grund der Abgeltungswirkung des Steuereinbehalts sind Kapitaleinkünfte im Regelfall in der Einkommensteuererklärung nicht mehr zu erfassen.

Zu beachten ist, dass sich abweichende Erklärungen ergeben, wenn **neben der Rente auch Ar-**

beitslohn bezogen wird. Insoweit ist dann wiederum zu differenzieren:

- » Übt die rentenbeziehende Person einen Minijob aus, so ergibt sich insoweit keine Einkommensteuerpflicht. Vielmehr zahlt der Arbeitgeber eine pauschale Lohnsteuer.
- » Wird dagegen ein reguläres Beschäftigungsverhältnis (das also der Sozialversicherung unterliegt) ausgeübt, so wird – wie bei anderen Arbeitnehmern auch – auf den Arbeitslohn Lohnsteuer einbehalten, die im Grundsatz die insoweit anfallende Einkommensteuer abdecken soll. Soweit die Regelaltersgrenze erreicht ist, werden Lohneinkünfte bis zu 2 000 € je Monat steuerfrei belassen („Aktivrente“). Allerdings besteht dann eine Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 €) – oder auch andere Einkünfte, wie z.B. Vermietungseinkünfte – im Jahr 410 € übersteigt.

Handlungsempfehlung:

Sinnvoll ist eine regelmäßige – im ersten Schritt überschlägige – Prüfung, ob eine Einkommensteuererklärungspflicht besteht. Für Steuerfälle ohne besondere Aspekte hält die FinVerw eine vereinfachte Steuererklärung bereit, die nur vergleichsweise wenige Eingaben erfordert.

4. Betriebliche Elektro-/Hybridfahrzeuge – Nutzung einer privaten Ladevorrichtung

Wird ein betriebliches Elektro-/Hybridfahrzeug auch an einer zur Wohnung des Stpfl. gehörenden Steckdose/Ladevorrichtung aufgeladen, so sind die insoweit anfallenden Stromkosten als Betriebsausgaben ansetzbar. Für den **Ansatz dieser Stromkosten** sah die FinVerw bislang folgende Möglichkeit vor:

- » Der betriebliche Nutzungsanteil an den ansonsten privaten Stromkosten kann grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten Stromzählers (stationär oder mobil) nachgewiesen werden. Zum Nachweis des betrieblichen Nutzungsanteils an den ansonsten privaten Stromkosten werden Aufzeichnungen für einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten als ausreichend angesehen. Anzusetzen ist der Strompreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom und ein anteiliger Grundpreis.
- » Aus Vereinfachungsgründen kann der betriebliche Nutzungsanteil an den ansonsten privaten Stromkosten auch mit den lohnsteuerlichen Pauschalen angesetzt werden.

Insoweit ergeben sich nun allerdings Änderungen, wie die FinVerw mit Schreiben vom 21.7.2026 (Az. IV C 6 – S 2177/00016/042/056) mitteilt. Zur **Anwendung der geänderten Grundsätze** gilt: Die Änderung ist für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31.12.2025 beginnen. Es wird aber von der FinVerw nicht beanstandet, wenn die zuvor dargestellten bisherigen Regelungen bis zum 31.7.2026 weiter angewandt werden.

Nunmehr gelten folgende Grundsätze zum Ansatz der betrieblich anzusetzenden Stromkosten:

- » Der betriebliche Anteil an der Gesamtstrommenge aus der Nutzung der häuslichen Ladevorrichtung ist grundsätzlich mit Hilfe eines gesonderten stationären oder mobilen (z.B. wallbox- oder fahrzeuginternen) Stromzählers nachzuweisen. Dieser Zähler muss nicht eichrechtskonform sein. Zum Nachweis des betrieblichen Anteils an der Gesamtstrommenge werden Aufzeichnungen für einen fortlaufenden Zeitraum von drei Monaten von der FinVerw als ausreichend angesehen, soweit dieser Anteil nicht ohne Weiteres ausgelesen werden kann (z.B. anhand einer fahrzeuginternen konkreten Erfassung und Zuordnung der Strommenge). Die Strommenge ist mit dem individuellen Strompreis zu multiplizieren. Neben dem Einkaufspreis für die verbrauchten Kilowattstunden Strom ist auch ein zu zahlender Grundpreis anteilig zu berücksichtigen; die Einspeisung durch eine private Photovoltaik-Anlage ist dabei aus Vereinfachungsgründen nicht zu beachten. Bei einem Vertrag mit dynamischem Stromtarif können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis zu Grunde gelegt werden.

- » Aus Vereinfachungsgründen kann der Ermittlung des betrieblich veranlassten Anteils an den ansonsten privaten Stromkosten in allen Anwendungsfällen (einschließlich der Anwendung bei dynamischem Stromtarif und bei Nutzung einer privaten Photovoltaik-Anlage) der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis für private Haushalte (Statistik-Code 61243-0001, Durchschnittspreise einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen) zu Grunde gelegt werden. Dabei ist für das gesamte Wirtschaftsjahr auf den für das erste Halbjahr des dem Wirtschaftsjahr vorangegangenen Kalenderjahres veröffentlichten Gesamtdurchschnittsstrompreis einschließlich Steuern, Abgaben und Umlagen (Wert bei einem Jahresverbrauch von 5 000 kWh bis unter 15 000 kWh) abzustellen (Strompreispauschale). Dieser Gesamtdurchschnittsstrompreis ist auf volle Cent abzurunden und anschließend mit der nachgewiesenen geladenen Strommenge zu multiplizieren. Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlichen Stromkosten oder der Strompreispauschale muss für das Wirtschaftsjahr einheitlich ausgeübt werden (Jahrespauschale). Durch die Strompreispauschale sind sämtliche Stromkosten des Stpfl. aus der Nutzung einer häuslichen Ladevorrichtung abgegolten.

Handlungsempfehlung:

Diese geänderten Regeln sind in der Praxis umzusetzen.

5. Aufzeichnungspflichten bei Verwendung einer offenen Ladenkasse

Der BFH hat mit Urteil vom 25.3.2026 (Az. X R 19/23) entschieden, dass wenn bei einem Imbissbetrieb mit einer offenen Ladenkasse keine Aufzeichnungen über die (behaupteten) **täglichen Auszahlungen des Kas-**

senbestands vorgelegt werden können, so dass nicht mehr nachvollzogen werden kann, wie die in den handschriftlich geführten monatlichen Listen verzeichneten Tageseinnahmen ermittelt wurden, dies einen formellen Mangel der Buchführung oder der sonstigen Aufzeichnungen begründet mit der Folge, dass die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen sind.

Im Streitfall nutzte der Stpfl. keine Registrierkasse, sondern eine „offene Ladenkasse“. Dies kann eine einfache Geldkassette o.Ä. sein. Steuerlich ist dies durchaus zulässig, jedoch sind **bei Verwendung einer offenen Ladenkasse die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung hoch**. Auch in diesem Fall ist die Aufzeichnung jedes einzelnen Handelsgeschäftes mit ausreichender Bezeichnung des Geschäftsvorfalles grundsätzlich erforderlich. Sind Einzelaufzeichnungen nicht zumutbar, müssen die Bareinnahmen anhand eines sogenannten Kassenberichts nachgewiesen werden. Für die Anfertigung eines Kassenberichts ist der gesamte geschäftliche Bargeldendbestand einschließlich Hartgeld täglich zu zählen. Der Kassenendbestand ist rechnerisch um die Entnahmen und Ausgaben zu erhöhen und um die Einlagen und den Kassenanfangsbestand zu mindern, so dass sich im Ergebnis die Tageseinnahmen ergeben (retrograde Ermittlung). Ein Zählprotokoll ist nicht zwingend erforderlich, dient aber als zusätzlicher Nachweis der vollständigen Ermittlung der Einnahmen. Wird jedoch ein Zählprotokoll erstellt und für die Einnahmenermittlung verwendet, ist es aufzubewahren. Die Ausgaben, Einnahmen, Entnahmen und Einlagen (einschl. Herkunftsnachweis) sind durch Belege (ggf. Eigenbelege) nachzuweisen. Nur ein in dieser Weise erstellter Kassenbericht ist zulässig und ordnungsgemäß.

Im Streitfall ging es um einen Imbissbetrieb, welcher die Ausgangsumsätze ausnahmslos als Bargeschäft tätigte und eine offene Ladenkasse führte. Im Rahmen einer Betriebsprüfung wurden Mängel bei den Kassenaufzeichnungen und der Kassenbuchführung festgestellt: Es sei keine tägliche Kassenbestandsaufnahme erfolgt; ein Saldo sei am Ende des Tages nicht ermittelt worden. Für Januar 2011 lägen zwei Kassenberichte mit unterschiedlichen Endbeständen vor. Es habe keine zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle gegeben und auch keine Grundaufzeichnung zur Aufteilung der Umsätze. Die Betriebsprüferin nahm daraufhin eine Ausbeutekalkulation vor. Die auf diese Weise ermittelten Rohgewinnaufschlagsätze betrugen gerundet 244 % für 2011, 246 % für 2012 und 279 % für 2013. Diese Ergebnisse verglich die Prüferin mit den Daten anderer Imbissbetriebe nach der amtlichen Richtsatzsammlung des BMF. Auf Grund der Besonderheiten des Warenangebotes nahm das FA einen Abschlag von der eigenen Kalkulation i.H.v. 25 % vor. Der Außer-Haus-Verkauf (7 % USt) wurde mit 85 % geschätzt.

Im Klageverfahren beauftragte die damals zuständige Berichterstatteerin beim FG den gerichtlichen Prüfungsdienst mit weiteren Ermittlungen. Der Prüfungsbericht beanstandete nicht nur die Kassenführung der Stpfl., sondern auch die Nachkalkulation der Betriebsprüfung, und schlug eine Schätzung auf der Grundlage eines äußeren Betriebsvergleichs nach den mittleren Rohge-

winnaufschlagsätzen der amtlichen Richtsatzsammlung vor, und zwar unter Ansatz von 220 % für die Streitjahre 2011 und 2012 (entsprechend dem Ergebnis der Nachkalkulation der Betriebsprüfung) sowie von 230 % für das Streitjahr 2013.

Der BFH bestätigt, dass im Streitfall eine **Schätzungsbefugnis** dem Grunde nach bestand. Bei einer offenen Ladenkasse begründet die fehlende Kassensurzfähigkeit einen formellen Mangel der Buchführung oder der sonstigen Aufzeichnungen. Dieser berechtigt zwar grundsätzlich nur insoweit zur Schätzung, als er Anlass gibt, die sachliche Richtigkeit des Ergebnisses der Gewinnermittlung anzuzweifeln. Werden in dem betreffenden Betrieb aber vorwiegend Bargeschäfte getätigt, können Mängel der Kassenführung die gesamte Buchführung oder die sonstigen Aufzeichnungen in Frage stellen und ihnen die Ordnungsmäßigkeit nehmen mit der Folge, dass FA und FG dem Grunde nach zur Schätzung befugt sind.

Im vorliegenden Fall war nach den Feststellungen des FG die **Kassensurzfähigkeit** der in dem Imbissbetrieb der Stpfl. verwendeten offenen Ladenkasse nicht gegeben. Die Stpfl. hat die von ihr behaupteten täglichen Auszahlungen des Kassenbestands nicht dokumentiert; jedenfalls hat sie nicht nachgewiesen, dass die von ihr und ihrem Prozessbevollmächtigten behaupteten täglichen Auszahlungen des Kassenbestands auch tatsächlich erfolgt sind. Die Grundaufzeichnungen, die den handschriftlich geführten monatlichen Listen, in denen die Stpfl. ihre Tageseinnahmen erfasst hat, zu Grunde gelegen haben müssen, sind weder im Rahmen der Betriebsprüfung noch im Klageverfahren vorgelegt worden. In welcher Weise aus den ausgezahlten Kassenbeständen die tatsächlich erzielten Einnahmen ermittelt wurden, lässt sich somit im Streitfall nicht nachvollziehen.

Das Fehlen der Ursprungsaufzeichnungen ist bei einem Betrieb, in dem ausnahmslos Bargeschäfte getätigt werden, ein schwerwiegender Mangel, der im Streitfall die gesamte Gewinnermittlung der Stpfl. in Frage stellt und ihr die Ordnungsmäßigkeit nimmt.

Der BFH bemängelt im Streitfall allerdings die vom FG vorgenommene Schätzung. Zwar sind FA und FG in der Wahl ihrer **Schätzungsmethoden** grundsätzlich frei. Im Rahmen der erforderlichen Ermessensausübung bei der Wahl der Schätzungsmethode sind tendenziell ungenauere Schätzungsmethoden gegenüber genaueren Schätzungsmethoden nachrangig. In der Regel ist der innere Betriebsvergleich im Verhältnis zum äußeren Betriebsvergleich als die zuverlässigere Schätzungsmethode anzusehen. Darüber hinaus müssen FA und FG das Ergebnis ihrer Schätzung nachvollziehbar begründen.

Handlungsempfehlung:

Dieses Urteil verdeutlicht abermals die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Kassenführung und dies insbesondere bei Einsatz einer offenen Ladenkasse. Erst recht sollte dann, wenn es zu einer Schätzung kommen sollte, von Seiten des Stpfl. bzw. des Beraters möglichst umfassende Unterstützung geleistet werden, um sinnvolle Werte im Rahmen eines inneren Betriebsvergleichs gewinnen zu können.